Landkreis
Vechta
STARKE ARGUMENTE.

# Informationen zur Schülerbeförderung im Landkreis Vechta

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern,

der Landkreis hat als Träger der Schülerbeförderung nach § 114 Nieders. Schulgesetz die in seinem Gebiet wohnenden betreffenden Personen unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.
Diese Verkehrsleistungen erbringen die Verkehrsunternehmen fast vollständig als für jede/n zugänglichen Verkehr (ÖPNV) in eigenwirtschaftlicher Verantwortung. Die eingesetzten Omnibusse sind auch für die stehende Beförderung von Fahrgästen geeignet und zugelassen. Sitz- und Stehplatzkapazitäten des jeweiligen Fahrzeugs sind im Eingangsbereich ersichtlich.

Nach der Schülerbeförderungssatzung (siehe dazu und allgemein https://www.landkreis-vechta.de/ordnung-und-verkehr/schuelerbefoerderung.html) besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung grundsätzlich nur dann, wenn der fußläufige Weg zwischen Wohnung und Schule die folgenden Mindestentfernungen überschreitet:

| Anspruchsberechtigter Personenkreis | Entfernung |
|---|---|
| - für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen,<br>- für Schüler der 1. bis 6. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen | 2.000 m |
| - für Schüler der 7. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen | 3.000 m |
| - für Schüler der Berufseinstiegsschule und<br>- für Schüler der Berufsfachschulen ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss | 4.000 m |

Die Schulwegberechnung und Anspruchsprüfung erfolgt ausschließlich durch den Landkreis.
Ein Beförderungsanspruch besteht nur zur nächstgelegenen oder zuständigen Schule der von dem Schüler gewählten Schulform oder zu einer von der Schule bestimmten Betriebspraktikumsstelle.
Der Landkreis Vechta entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung in folgender Reihenfolge:

1. Öffentliche Verkehrsmittel (Schülersammelzeitkarte)
2. durch den Landkreis Vechta angemietete Kraftfahrzeuge (Individualverkehr)
3. die von Eltern beantragte Beförderung mit eigenem PKW (Fahrtkostenzuschuss).

**Auszahlung von Fahrtkostenzuschüssen**
Die Auszahlung eines gewährten Fahrtkostenzuschusses an den Antragsteller erfolgt quartalsweise. Der Zuschuss gilt ausschließlich für die Beförderung des anspruchsberechtigten Schülers zur Schule.

**Meldepflicht bei Änderungen / Rückgabe von Fahrkarten**
Der Antragsteller ist verpflichtet, den Landkreis Vechta umgehend und unaufgefordert schriftlich oder elektronisch zu informieren, wenn folgende Änderungen eintreten: Schulwechsel, Umzug, Krankheitsdauer von mehr als einem Monat, Auslandsaufenthalt von mehr als einem Monat, Erfüllung der Schulpflicht an einer außerschulischen Einrichtung nach §69 Abs. 3 NSchG, Wegfall der Voraussetzungen zur Unterstützung einer individuellen Beförderung ent-sprechend § 8 Schülerbeförderungssatzung.

Kommt der Antragsteller dieser Anzeigepflicht nicht nach, so hat er dem Landkreis Vechta die Kosten zu erstatten, die durch eine unberechtigte Leistung entstanden sind. Der Antragsteller ist für die steuerlich korrekte Behandlung des Fahrtkostenzuschusses verantwortlich. Erhaltene Fahrkarten sind unaufgefordert zurückzugeben, wenn das Kind die Schule verlässt bzw. den Schulweg nicht mehr mit dem angegebenen Verkehrsunternehmen zurücklegt.

**Fahrplaninformationen**
Informieren Sie sich bitte grundsätzlich zu Fahrplänen, Fahrtzeiten, Liniennummern und Bezeichnungen der Haltestellen als erstes auf der Homepage der Verkehrsgemeinschaft Vechta unter www.vgv-info.de.

**Meldung von Störungen und Beschwerden**
Sollte es zu Beanstandungen kommen, so wenden Sie sich bitte immer und unverzüglich an den Landkreis Vechta als zuständigen Ansprechpartner.

Sie erreichen das Team der Schülerbeförderung des Landkreises Vechta unter den Rufnummern:

| | | |
|---|---|---|
| Frau von Döllen | 2630@landkreis-vechta.de | 04441/898-2630 |
| Frau Brandt | 2631@landkreis-vechta.de | 04441/898-2631 |

**Bestellung von Ersatzfahrkarten, Informationen zu Fundsachen**

Die Ausstellung von Ersatzfahrkarten bei Verlust oder Beschädigung muss kostenpflichtig beim zuständigen Verkehrsunternehmen beantragt und dem Landkreis unverzüglich mitgeteilt werden. Auch für Fundsachen sind die Verkehrsunternehmen zuständig und können wie folgt erreicht werden:

- Busunternehmen Friedt, Goldenstedt: 04444 / 508
- Kohorst Reisen, Dinklage: 04443 /4871
- Schomaker Reisen, Lohne: 04442 / 93600
- Hanekamp Busreisen, Weser-Ems-Bus Hamburg 040 / 39186010
- Omnibusbetrieb Wilmering, Vechta: 04441 / 93110
- Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück VLO: 05471 / 95590

Wir wünschen allzeit gute Fahrt!

Ihr Team der Schülerbeförderung des Landkreises Vechta